

Curriculum PhD Studium

Kundmachung am: 15.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1. Rechtsgrundlage	3
1.2. Ziele und Qualifikationsprofil	3
1.3. Dauer, Umfang, Unterrichtssprache	3
2. Zulassung zum PhD-Studium	3
2.1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	3
2.2. Qualitative Zulassungsbedingungen und Anmeldung	3
2.3. Projektantrag und Genehmigung des PhD-Projekts	4
2.4. Antrag auf Zulassung zum PhD-Studium	4
3. Aufbau des Studiums und Prüfungsordnung	5
3.1. Aufbau des Studiums	5
3.2. PhD-Projekt und Prüfungsordnung	5
4. Einreichung der PhD-Arbeit	6
4.1. Erfordernisse	6
4.2. Beurteilung der PhD-Arbeit	6
5. Organisation	7
5.1. Betreuungsgruppe	7
5.2. Prüfungssenat	7
6. Defensio	8
6.1. Voraussetzungen zur Zulassung zur Defensio	8
6.2. Regelungen	8
7. Abschluss des Studiums und Gesamtbenotung des Studiums	8
8. Rechte und Pflichten der PhD-Studierenden	8
9. Übergangsbestimmungen	9
10. Inkrafttreten	9
11. Annex 1	10

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für das vorliegende Curriculum ist das Universitätsgesetz (UG 2002) in der jeweils geltenden Fassung sowie die studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

1.2. Ziele und Qualifikationsprofil

Das PhD-Studium an der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Vetmeduni) stellt ein umfassendes naturwissenschaftliches Studienprogramm auf internationalem Niveau dar. Der vergebene akademische Grad PhD (Doctor of Philosophy) entspricht vollumfänglich dem ISCED Level 8.

Das PhD-Studium vermittelt wissenschaftliche Arbeitsmethoden und Denkweisen, fördert die eigenständige wissenschaftliche Entwicklung und bereitet Absolvent:innen auf eine erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit an Universitäten, in Forschungsinstituten, Behörden und der Wirtschaft vor.

Im Zentrum des PhD-Studium steht ein mindestens dreijähriges Forschungsprojekt, das durch wissenschaftlich ausgewiesene Expert:innen in der jeweiligen Fachdisziplin betreut und durch ein strukturiertes, akademisches Ausbildungsprogramm ergänzt wird. Internationale Begutachtungsverfahren in der Projekt- und Abschlussphase gewährleisten einen hohen wissenschaftlichen Qualitätsstandard. PhD-Studierende erlangen die Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens auf einem spezifischen Gebiet der biomedizinischen Wissenschaften. Sie werden darin geschult, wissenschaftliche Fragestellungen in Forschungsprojekten umzusetzen und durch eigenständige Forschung zur Weiterentwicklung des Fachwissens auf internationalem Niveau beizutragen. Des Weiteren erwerben sie die Kompetenzen zur kritischen Analyse, Bewertung und Zusammenführung komplexer Ideen innerhalb ihres Fachgebiets. Absolvent:innen sind als Wissenschaftler:innen für die Forschung in der biomedizinischen Branche sowohl an Universitäten als auch in anderen Institutionen qualifiziert. Dadurch können sie aktiv zur Entwicklung der Wissensgesellschaft in akademischen und professionellen Kreisen beitragen.

Die Dissertant:innen des PhD-Studiums liefern einen wichtigen Beitrag zur Stärkung und Weiterentwicklung des Forschungsprofils der Vetmeduni.

1.3. Dauer, Umfang, Unterrichtssprache

Das PhD-Studium umfasst eine Regelstudiendauer von drei Jahren und entspricht einem Studienumfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten.

Die Unterrichtssprache des PhD-Studiums ist Englisch.

2. Zulassung zum PhD-Studium

2.1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum PhD-Studium erfolgt gemäß § 64 Abs. 4 und Abs. 5 UG 2002.

2.2. Qualitative Zulassungsbedingungen und Anmeldung

Studienwerber:innen haben zusätzlich zu der unter Punkt 2.1 angeführten allgemeinen Universitätsreife die fachliche Eignung für das Doktoratsstudium gem. § 63a Abs. 7 UG 2002 nachzuweisen.

Die fachliche Eignung gilt mit Genehmigung des Projektantrages für das PhD-Projekt und Unterzeichnung der PhD-Vereinbarung als nachgewiesen.

Der Zugang zum PhD-Studium an der Vetmeduni Vienna ist nur möglich, wenn ein Forschungsprojekt vorliegt, das die Projekt- und Personalkosten des/der Studienwerber:in für mindestens drei Jahre abdeckt.

2.3. Projektantrag und Genehmigung des PhD-Projekts

Für nicht extern begutachtete Projekte ist eine Projektbeschreibung des PhD-Projekts zu verfassen. Die Projektbeschreibung des Forschungsvorhabens ist von zwei Expert:innen zu begutachten, von denen nach Möglichkeit mindestens eine/r nicht an der Vetmeduni beschäftigt ist. Die Ernennung der Expert:innen erfolgt auf der Basis der Vorschläge der Betreuer:innen durch das gemäß Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Mitglied des Rektorats, welches auch auf Basis der Evaluationen das Projekt genehmigt.

Für extern begutachtete Projekte mit finanzieller Förderung (peer reviewed) sind die erforderlichen Dokumente einzureichen. Das gemäß Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Mitglied des Rektorats entscheidet über die Genehmigung des PhD-Projekts.

Tabelle 1: Erforderliche Dokumente

Erforderliche Dokumente	Begutachtete Projekte mit finanzieller Förderung	Nicht extern begutachtete Projekte
PhD-Projektantragsformular	X	X
Detaillierte Projektbeschreibung: Titel, Abstract und Beschreibung des geplanten PhD-Vorhabens		X
Vorschläge für unabhängige Expert:innen, welche das PhD-Projekt begutachten können		X
Bestätigung über vorliegende finanzielle Mittel für die Anstellung des/der Studienwerber:in		X

Die Auswahl der PhD Studierenden erfolgt durch die Betreuungsgruppe (siehe Punkt 5.1.).

2.4. Antrag auf Zulassung zum PhD-Studium

Die/der Kandidat:in mit dem Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium folgende Unterlagen beizulegen:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Lebenslauf
- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Diplom- oder Master-Studiums
- Nachweis der Genehmigung der Projektbeschreibung
- Betreuungsvereinbarung

3. Aufbau des Studiums und Prüfungsordnung

3.1. Aufbau des Studiums

Das PhD-Studium gliedert sich in vier Teilleistungen, davon entfallen 15 ECTS-Anrechnungspunkte auf das strukturierte akademisches Ausbildungsprogramm und 165 ECTS-Anrechnungspunkte auf wissenschaftliches Arbeiten, die Erstellung der PhD-Arbeit und die Defensio.

Diese ECTS-Anrechnungspunkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Tabelle 2: Aufbau des Studiums

Studienleistung	ECTS
Wissenschaftliches Arbeiten und Projektpräsentation (1. Jahr)	52 ECTS
Wissenschaftliches Arbeiten und Interim-Evaluation (2. Jahr)	53 ECTS
Wissenschaftliches Arbeiten, Anfertigen der Publikationen und der PhD-Arbeit (3. Jahr)	55 ECTS
Defensio	5 ECTS
Strukturiertes akademisches Ausbildungsprogramm	15 ECTS

3.2. PhD-Projekt und Prüfungsordnung

Die Betreuungsgruppe bewertet mindestens einmal jährlich den wissenschaftlichen Fortschritt des/der PhD-Studierenden.

3.2.1. Projektpräsentation im ersten Studienjahr

Die Studierenden präsentieren ihr Projekt der Betreuungsgruppe in einem Vortrag innerhalb der ersten 12 Monate nach der erfolgten Zulassung zum PhD-Studium. Basierend auf den Ergebnissen der Projektpräsentation empfiehlt die Betreuungsgruppe die Fortsetzung des Forschungsprojekts und schlägt gegebenenfalls Änderungen der Ziele und des Arbeitsplans vor. Dies ist zu dokumentieren und dem studienrechtlichen Organ vorzulegen. Falls die Betreuungsgruppe die Fortsetzung des Forschungsvorhabens nicht empfiehlt, ist das studienrechtliche Organ zur Beratung beizuziehen.

3.2.2. Interim-Evaluation am Ende des zweiten Studienjahres

Die Interim-Evaluation wird am Ende des zweiten Jahres der Arbeit von der Betreuungsgruppe organisiert und umfasst:

- einen Bericht der/des PhD-Studierenden über den wissenschaftlichen Fortschritt des Projekts.
- eine mündliche Präsentation der/des PhD-Studierenden über den wissenschaftlichen Fortschritt des Projekts.
- eine Diskussion und Bewertung des wissenschaftlichen Fortschritts durch die Betreuungsgruppe.

- einen Nachweis der erfolgreich abgelegten Kurse oder Lehrveranstaltungen im strukturierten akademischen Ausbildungsprogramm.

Basierend auf den Ergebnissen der Interim-Evaluation empfiehlt die Betreuungsgruppe die Fortsetzung des Forschungsvorhabens und schlägt gegebenenfalls Änderungen der Ziele und des Arbeitsplans vor. Die Interim-Evaluation ist in schriftlicher Form zu dokumentieren und gemeinsam mit den Fortschrittsbericht dem studienrechtlichen Organ vorzulegen.

3.2.3. Strukturiertes akademisches Ausbildungsprogramm

Im Rahmen des strukturierten akademischen Ausbildungsprogramms sind mindestens 15 ECTS zu erwerben, um zur Defensio zugelassen zu werden.

Das strukturierte akademische Ausbildungsprogramm besteht aus „Journal Clubs“, Seminarreihen, praktischem Training, Laborrotationen, Gastvorträgen, aktiver Teilnahme an Kongressen und didaktischem Training, etc. Nachweise über den Besuch von relevanten Veranstaltungen sind beizubringen.

Die Lehrveranstaltungen können aus dem an der Vetmeduni, sowie aus dem von anerkannten in- bzw. ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen und gleichwertigen Forschungseinrichtungen angebotenen Lehrveranstaltungsprogramm ausgewählt werden.

Der positive Abschluss von Lehrveranstaltungen ist zu dokumentieren.

4. Einreichung der PhD-Arbeit

4.1. Erfordernisse

Zum Zeitpunkt der Einreichung der PhD-Arbeit muss mindestens eine Veröffentlichung als Originalarbeit mit der/dem PhD-Studierenden als Erstautor:in in einem international anerkannten „Peer Review“ Journal vorliegen oder zum Druck angenommen sein. Sollte das nicht der Fall sein, ist dies dem studienrechtlichen Organ speziell zu begründen.

Eine gemeinsame Erstautor:innenschaft wird akzeptiert. Der qualitative und quantitative Beitrag der/dem PhD-Studierenden zum wissenschaftlichen Ergebnis ist detailliert darzulegen. Alle gemeinsamen Erstautor:innen mit Ausnahme der/dem PhD-Studierenden müssen bestätigen, dass dieselbe Veröffentlichung nicht als Voraussetzung für den Abschluss eines anderen PhD-Studiums verwendet wird.

Die formalen Voraussetzungen für PhD-Arbeit haben den im Anhang 1 angeführten Kriterien zu entsprechen.

4.2. Beurteilung der PhD-Arbeit

Nach Zustimmung der Betreuungsgruppe wird die PhD-Arbeit beim studienrechtlichen Organ zur Beurteilung eingereicht. Die Beurteilung der PhD-Arbeit wird durch den Prüfungssenat (siehe Punkt 5.2) vorgenommen.

Die Mitglieder des Prüfungssenats geben innerhalb von sechs Wochen eine begründete Beurteilung ab. Die Benotung erfolgt anhand der studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Vetmeduni. Im Falle einer negativen Beurteilung durch die Mitglieder des Prüfungssenats wird ein/e dritte/r Prüfer:in durch das studienrechtliche Organ herangezogen.

Auf Grundlage der Beurteilungen entscheidet das studienrechtliche Organ über die Zulassung der/dem PhD Studierenden zur Defensio. Die Beurteilungen werden der Betreuungsgruppe und der/dem PhD Studierenden zur Verfügung gestellt.

5. Organisation

5.1. Betreuungsgruppe

Die Betreuungsgruppe betreut die PhD-Studierenden und die damit verbundenen Forschungsprojekte.

5.1.1. Struktur

- Die Betreuungsgruppe besteht aus mindestens zwei Expert:innen, die als Betreuer:innen fungieren.
- Die/Der Erstbetreuer:in rekrutiert die/den Zweitbetreuer:in. Alle Mitglieder der Betreuungsgruppe müssen zumindest ein abgeschlossenes Doktoratsstudium oder PhD-Studium nachweisen.
- Mindestens ein/e Betreuer:in verfügt über eine Habilitation, bzw. die gemäß 5. Satzungssteil §16 erforderliche Qualifikation.
- Mindestens ein/e Betreuer:in ist Angehörige:r der Vetmeduni.

5.1.2. Aufgaben

- Auswahl der PhD-Studierenden.
- Abschluss der Betreuungsvereinbarung.
- Anleitung und Unterstützung der PhD-Studierenden in allen Aspekten der Forschung und Ausbildung. Die/Der Erstbetreuer:in steht in kontinuierlicher Interaktion mit der/dem PhD-Studierenden und überwacht den laufenden Fortschritt der Arbeit.
- Organisation der öffentlichen Präsentation und der jährlichen Interims-Evaluation. Bewertung des Fortschritts der Forschungsleistung sowie bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen für das strukturierte akademische Ausbildungsprogramm zu beraten.

5.2. Prüfungssenat

Die Mitglieder des Prüfungssenats werden vom studienrechtlichen Organ ernannt und bestehen aus mindestens zwei unabhängigen Expert:innen, von denen nach Möglichkeit eine/r nicht der Vetmeduni zugehörig ist.

Den Mitgliedern des Prüfungssenats obliegt die Beurteilung der PhD-Arbeit und die Durchführung der Defensio.

Mitglieder des Prüfungssenats haben die akademische Qualifikation gemäß den studienrechtlichen Bestimmungen des 5. Satzungssteils, § 11 Abs. 4, zu erfüllen.

6. Defensio

Die Defensio soll der Öffentlichkeit die Forschungsaktivitäten der/des PhD-Studierenden vermitteln und ihre/seine Kompetenzen in der Präsentation, Diskussion und Verteidigung wissenschaftlicher Ergebnisse demonstrieren.

6.1. Voraussetzungen zur Zulassung zur Defensio

Die Anmeldung zur Defensio setzt die positive Absolvierung des strukturierten akademischen Ausbildungsprogrammes gemäß Punkt 3.2.3 sowie die positive Beurteilung der PhD-Arbeit voraus.

6.2. Regelungen

- Datum und Ort der Defensio sind spätestens eine Woche im Voraus öffentlich bekannt gegeben.
- Die Defensio besteht aus einer öffentlichen Präsentation des Forschungsprojekts gefolgt von einer wissenschaftlichen Diskussion und soll eine angemessene Dauer nicht überschreiten.
- Die Präsentation hat in Englisch zu erfolgen.
- Die/Der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf der Defensio zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen.
- Der Prüfungssenat beschließt eine gemeinsame Abschlussnote für die Defensio.
- Die Defensio wird mit einer Note von eins (= Sehr Gut) bis fünf (= Nicht Genügend), gemäß UG 2002, beurteilt.
- Die Anzahl der Prüfungswiederholungen richtet sich nach den studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Vetmeduni.

7. Abschluss des Studiums und Gesamtbenotung des Studiums

Der Abschluss des PhD-Studiums setzt sind die positive Beurteilung der folgenden Leistungen voraus:

- Wissenschaftliches Arbeiten und Projektpräsentation
- Wissenschaftliches Arbeiten und Interim-Evaluation
- Strukturiertes akademisches Ausbildungsprogramm
- PhD-Arbeit und Defensio

Akademischer Grad

Absolvent:innen des PhD-Studiums wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ verliehen.

8. Rechte und Pflichten der PhD-Studierenden

Zusätzlich zum UG 2002 gelten für die PhD-Studierenden folgende Rechte und Pflichten:

- PhD-Studierende haben ein Recht auf angemessene Betreuung. Verantwortlich dafür ist die Betreuungsgruppe.
- Die/Der PhD-Studierende bekennt sich zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und des qualitätsgesicherten Datenmanagements.
- Die/Der PhD-Studierende berichtet die Fortschritte mindestens einmal im Jahr an die Betreuungsgruppe.

- Der/Dem PhD-Studierenden wird die für die Arbeit notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt und hat Zugang zu allen Bereichen der Universität, die für die Erstellung der Arbeit notwendig sind.

9. Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 das Studium beginnen. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis spätestens 30. September 2027 erfolgreich abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die/der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt.

Studierende, die vor diesem Zeitpunkt dieses Curriculums das PhD-Studium aufgenommen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

10. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Vetmeduni mit Wintersemester 2025/26 in Kraft.

11. Annex 1

- **Deckblatt**
 - Titel der PhD-Arbeit, Name der/des PhD-Studierenden, Organisationseinheit.
- **Danksagung**
- **Eigener Beitrag**
 - Liste der Publikationen, die Teil der kumulativen PhD-Arbeit sind.
 - Der qualitative und quantitative Beitrag der PhD-Studierende/des PhD-Studierenden zum wissenschaftlichen Ergebnis muss detailliert festgelegt werden. Kategorien sind: experimentelles Design, Experimente, Datenanalyse, Schreiben des Manuskripts.
- **Erklärung**
 - Die/der PhD-Studierende bestätigt, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis in allen Aspekten eingehalten wurden.
- **Zusammenfassung / Summary**
 - Die Zusammenfassung darf eine Länge von 300 Wörtern nicht überschreiten
- **Einleitung**
 - Die Einleitung beinhaltet einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand auf diesem Gebiet einschließlich der Hypothesen und Ziele.
- **Vorgelegte Manuskripte**
 - Veröffentlichte Manuskripte sollten im Journal-Layout als Original-PDF bereitgestellt werden. Akzeptierte Manuskripte sollten in der Form bereitgestellt werden, in welcher sie von der Zeitschrift angenommen wurden.
- **Andere Ergebnisse**
 - Unpublizierte Ergebnisse sollten in einer Form bereitgestellt werden, in welcher sie für eine Publikation in Fachjournalen eingereicht werden können.
- **Diskussion & Fazit**
 - Die PhD-Arbeit sollte mit einer allgemeinen Diskussion abgeschlossen werden, in der dies Ergebnisse der Studien in Bezug auf die ursprünglichen Hypothesen, die Eignung der angewandten Methoden und die Auswirkungen auf das Feld erläutert werden.
- **Literatursammlung**
 - Einheitlich formatierte Referenzenliste